

Satzung zur Regelung der Benutzung der Turnhalle Roggenburg

(Benutzungssatzung Turnhalle Roggenburg)

vom 11.09.2019

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Roggenburg folgende Benutzungssatzung.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Roggenburg betreibt ohne Gewinnerzielungsabsicht die Turnhalle Roggenburg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Turnhalle dient dem Schul- und Vereinssport und zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen. Die Turnhalle kann auch anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden, wenn dieses dem Interesse der Gemeinde entspricht.

§ 2 Belegungszeiten, Benutzungsgenehmigung

- (1) Zur Benutzung der Turnhalle wird ein Belegungsplan aufgestellt. Die gewünschten Belegungszeiten der Vereine und sonstige Nutzer sind bei der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (2) Die Belegungszeiten, die sich aus dem Belegungsplan ergeben, sind genau einzuhalten. Der Betrieb ist so einzurichten, dass die Turnhalle pünktlich und aufgeräumt verlassen wird.
- (3) Bei der Vergabe von Belegungszeiten nach dem Schulbetrieb werden die örtlichen Vereine und Gruppierungen grundsätzlich bevorzugt behandelt.
- (4) Jeder Veranstalter unterwirft sich mit dem Betreten der Halle folgenden Bestimmungen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Gemeinde Roggenburg überlässt dem Veranstalter die Turnhalle mit Nebenräumen und den dazugehörigen Freisportflächen zur Benutzung in dem Zustand, in welchen sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zur prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Jede Gruppe hat nur Zutritt, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist. Dieser muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein und ist da-

für verantwortlich, dass die Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand verlassen werden.

- (3) Sollte eine Bestuhlung, eine Bühne oder ähnliche Möblierung oder eine Ausschmückung vorgenommen worden sein, so ist diese zum Schluss der Veranstaltung umgehend wieder zu entfernen.
- (4) Für Sauberkeit aller Räume während der Veranstaltung, insbesondere der Umkleieräume und Toilettenanlagen ist Sorge zu tragen. Sämtliche genutzte Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Erforderliche Sonderreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (5) Das Rauchen in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.
- (6) Kaffee und Kuchen, kalte Speisen (z. B. Butterbrezeln, Wurstsemmeln, etc.) auch einfache warme Gerichte (Würstchen, Leberkäse, etc.) und alkoholfreie Getränke dürfen ausgegeben und verkauft werden. Bei besonderen Veranstaltungen kann die Gemeinde Roggenburg Ausnahmen zulassen.

§ 4 Gerätebenutzung

- (1) Die Sportgeräte in der Turnhalle dürfen benutzt werden. Eine sachgemäße Benutzung wird vorausgesetzt. Bewegliche Geräte sind an den Ort der Benutzung zu tragen oder auf den dafür vorgesehenen Wagen oder Rollvorrichtungen zu rollen und nach ihrer Benutzung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die niedrigste Stellung zu bringen. Sie dürfen nur in der Halle benutzt werden.
- (2) Die für die Freisportfläche vorhandenen Turn- und Spielgeräte müssen nach Benutzung gereinigt und an den Aufbewahrungsort zurückgebracht werden.
- (3) Die außerhalb der Turnhalle verwendeten Geräte (auch Bälle) dürfen innerhalb der Turnhalle nicht verwendet werden.
- (4) Eine zweckfremde Benutzung der Geräte und Anlagen ist verboten.

§ 5 Haftung

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle entstandenen Schäden an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen haftet der Verursacher bzw. der Veranstalter. Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen beheben zu lassen.
- (2) Die Gemeinde Roggenburg übernimmt keinerlei Haftung für evtl. Schadensfälle persönlicher oder sächlicher Art (Unfälle, Diebstähle usw.). Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten,

Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Turnhalle mit Nebenräumen, Freisportflächen und Geräte stehen. Der Veranstalter übernimmt dabei insbesondere die erforderliche Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumen und auf den Zugangswegen (z. B. Winterdienst, usw.).

- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Roggenburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Roggenburg und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden ist von den Regelungen unberührt.

§ 6 Schlüsselausgabe

- (1) Jeder Veranstalter erhält für die Turnhalle einen Zugangsschlüssel.
- (2) Die Aushändigung des Schlüssels an Dauernutzer bzw. die Entgegennahme von Schlüsseln von Dauernutzer regelt die Grundschule Roggenburg. Bei einmaligen Nutzungen wird der Schlüssel von der Gemeindeverwaltung ausgegeben und muss dort auch wieder abgegeben werden.
- (3) Bei einem Wechsel des Schlüsselnehmers ist die ausgebende Stelle über die Übergabe des Schlüssels zu informieren.
- (4) Der Schlüsselnehmer haftet für den Schlüssel solange bis er diesen an die ausgebende Stelle zurückgegeben hat.

§ 7 Notausgänge und Rettungswege

Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden. Die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung können Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Gemeinde Roggenburg eine Gebührensatzung.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Roggenburg sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungssatzung zu überwachen.
- (2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann nach vorheriger Verwarnung durch die Gemeinde Roggenburg die Benutzungsgenehmigung ganz oder auf Zeit entzogen werden.

- (3) Bei Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung bleibt die Stellung eines Strafantrages vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher getroffenen Nutzungsbedingungen älteren Datums außer Kraft.

Roggenburg, den 11.09.2019

Mathias Stölzle
Erster Bürgermeister